Anlage 4 BV-2020-008



Stadt Finsterwalde

Schloßstraße 7/8

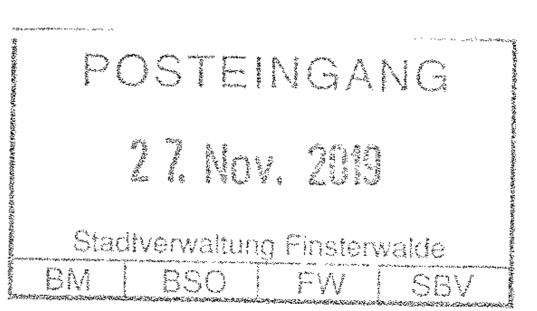
03238 Finsterwalde

Planung/Vorhaben:



Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Postfach 60 07 52 | 14411 Potsdam



Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam

Bearb.: Herr Meinert

Gesch.-Z.:GL 5.15-46145-005 0758/2019

Tel.: 0335/ 60676 9935
Fax: 0335/ 60676 9940
werner.meinert@gl.berlin-brandenburg.de

www.gl.berlin-brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 25.11.2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sandweg I"

Gemeinde: Finsterwalde, Stadt

Kreis: Elbe-Elster

Region: Lausitz-Spreewald

Ihre Anfrage vom Eingang am 04.11.2019 06.11.2019

Ihr Zeichen/Reg-Nr.: SBV/Stoi

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:

Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen.

Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.

Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.

Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Erläuterungen

Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumordnung:

- Z 3.6 Abs. 1 LEP HR Finsterwalde ist Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum
- Z 5.3 LEP HR Umwandlung von Wochenend- und Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen: Die für die Umwandlung in eine Wohnsiedlungsfläche vorgesehenen Wochenendhäuser schließen an das vorhandene Siedlungsgebiet von Finsterwalde an.
- Z 5.6 Abs. 2 und 3 LEP HR Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung:

Die Stadt Finsterwalde gehört als Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsentwicklung. In diesen Schwerpunkten ist die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Einschränkung möglich.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBI. II, Nr. 35)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Für die Planung relevante Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln.

Hinweise

Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Meinert